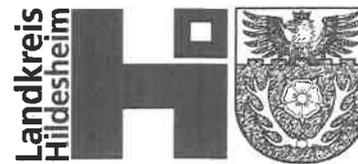


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 20. Juli 2022

Nr. 35

Inhalt	Seite
14.07.2022 - Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der Haushaltssatzung 2022	570
19.07.2022 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022	572
23.06.2022 - Satzung des Inklusionsbeirates - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - für den Landkreis Hildesheim	575
30.06.2022 - 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Gemeinde Harsum	580
30.06.2022 - 11. Änderungssatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum	582
11.07.2022 - Hauptsatzung der Gemeinde Freden (Leine)	584
12.07.2022 - Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen in der Stadt Hildesheim	590
14.07.2022 - Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022	624
14.07.2022 - Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022	625
14.07.2022 Öffentliche Bekanntmachung über die Beantragung des Erlöschens von Anteilen des Realverbandes "Realverband Bültum" nach § 43 Realverbandsgesetz	626
18.07.2022 - Gemeinde Nordstemmen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0804 "Teichstraße - Ost" mit 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB	628
20.07.2022 - Gemeinde Diekholzen; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	630

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1061, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 21. Juni 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.954.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.290.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.637.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.339.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	597.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.283.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	763.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	191.700 €

festgesetzt.

*Nachrichtlich: Gesamtbetrag*

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

5.998.500 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

8.814.500 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.

685.800 €

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

2.400.000 €

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

Duingen, den 21. Juni 2022

  
 Krumfuß, Bürgermeister

  
 Senfleben, Gemeindedirektor

571

## Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 14.07.2022 unter Az.: (910) 15- 14- 10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.07.2022 bis 01.08.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei der

**Samtgemeinde Leinebergland,  
BlankeStr. 16,  
31028 Gronau (Leine)**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05182 902 - 222.

Im Rathaus gilt für Besucher\*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Leinebergland bereitgestellt.

Duingen, den 14.07.2022

Ort, Datum

  
**Flecken Duingen  
Der Gemeindedirektor**

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 11. Juli 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	19.152.500	788.300	235.400	19.705.400
ordentliche Aufwendungen	19.684.700	384.200	368.500	19.700.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	5.000	0	5.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.423.100	788.300	235.400	18.976.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.616.800	389.200	368.500	17.637.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.402.000	0	90.000	1.312.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.630.000	53.700	120.000	6.563.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.228.000	23.700	0	5.251.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200.000	30.000	0	1.230.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	25.053.100	812.000	325.400	25.539.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	25.446.800	472.900	488.500	25.431.200

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.228.000 € um 23.700 € erhöht und damit auf 5.251.700 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 600.000 € erhöht und damit auf 600.000 € neu festgesetzt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.000.000 € nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht geändert.

Giesen, den 11. Juli 2022

Der Bürgermeister

  
(Jürges)



## Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 18.07.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 21.07.2022 bis 01.08.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

**in der Gemeindeverwaltung Giesen,**  
**Rathausstraße 27,**  
**Kämmerei, Zimmer 1.15,**  
**Giesen**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05121/9310-20.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Giesen bereitgestellt.

Giesen, den 19.07.2022  
Ort, Datum

  
**Gemeinde Giesen**  
**Der Bürgermeister**



**Satzung**  
**des Inklusionsbeirates – Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen –**  
**für den Landkreis Hildesheim**

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) in der Fassung vom 22.12.2021 (Nds. GVBl. S.217) i.V. mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 703), hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 23.06.2022 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**§ 1 Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen -**

Der Beirat dient der Interessenwahrnehmung der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Behinderungen und der Menschen, die von Behinderung bedroht sind sowie der psychisch erkrankten Menschen. Der bisherige Behinderten- und Psychiatriebeirat wird in „Inklusionsbeirat – Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen –“ für den Landkreis Hildesheim umbenannt. Der Inklusionsbeirat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er hat seinen Sitz im Kreishaus, Bischof- Janssen- Str. 31, 31134 Hildesheim.

**§ 2 Ziel und Aufgabe**

(1) Ziel des Inklusionsbeirates – Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen – ist es, den Landkreis Hildesheim bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX), des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG), des Nds. Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) und weiterer Vorschriften, die der Inklusion dienen, zu unterstützen.

Dazu gehört es u.a. Benachteiligungen

- von Menschen mit Behinderungen
- von Behinderung bedrohten Menschen und
- von Menschen, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert sind oder gewesen sind
- oder von Menschen, bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen

zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe dieses Personenkreises am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Dazu gehört insbesondere auch die Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf Bundes- und Landesebene. Zu derer konkreten Ausgestaltung sind die Inhalte des regionalen Aktionsplanes umzusetzen und weiter zu entwickeln.

(2) Der Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - berät insbesondere über den entsprechenden Entwicklungsbedarf, über Planungsabsichten und Umsetzungsfragen der Ziele der in Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen und Regelungen. Er dient der Unterstützung des Landkreises Hildesheim und der Kommunen im Landkreis Hildesheim beim weiteren Auf- und Ausbau einer möglichst gemeindenahen Versorgung ihres Zuständigkeitsbereiches für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Der Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - strebt die Verständigung zwischen allen beteiligten Gruppen über grundsätzliche konzeptionelle, institutionelle und finanzielle Fragen an, deren Klärung für die Inangangsetzung von Einzelvorhaben erforderlich ist.

(4) Der Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - wirkt neben den Aufgaben nach § 2 darauf hin, dass alle öffentlichen Stellen und Einrichtungen die in den §§ 3, 4 und 6 bis 9 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) getroffenen Regelungen beachten. Alle öffentlichen Stellen unterstützen den Inklusionsbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, auch durch Erteilung von Auskünften und Einsicht in Unterlagen, soweit dies zur sachgerechten Aufgabewahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(5) Hinsichtlich regionaler Versorgungserfordernisse und ihrer Bewältigung formuliert der Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - Empfehlungen. Sofern solche Empfehlungen nicht im Konsens aller Beteiligten ausgesprochen werden können, erfolgt die Formulierung sachlich unterschiedlicher Voten und ihre parallele Weiterleitung.

Über die weitere Behandlung der Empfehlung berichtet die Verwaltung des Landkreises Hildesheim in den Folgesitzungen des Inklusionsbeirats - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen -. Die Angelegenheit wird dort ggf. erneut erörtert.

(6) Der Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - ist an Weisungen nicht gebunden. Mitwirkungsrechte des Beirates gegenüber dem Kreistag und den Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

(7) Alle zwei Jahre ist ein Bericht über die vom Inklusionsbeirat geleistete Arbeit vorzulegen.

### § 3 Mitglieder

(1) Der Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - besteht aus **dreizehn** stimmberechtigten Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) Sieben Menschen mit Behinderungen, bzw. Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, davon soll mindestens:
  - (1) eine Person aus der Gruppe der psychisch erkrankten Menschen,
  - (2) eine Person aus der Gruppe von Menschen mit körperlichen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen,
  - (3) eine Person aus der Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung, vertreten sein
- b) Ein/e Vertreter\*in des Gesundheitsamtes des Landkreises Hildesheim, insbesondere der Sozialpsychiatrische Dienst
- c) Ein/e Vertreter\*in des Sozialpsychiatrische Verbundes
- d) Ein/e Vertreter\*in der Leistungsanbietenden für Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen oder Angebote für Menschen mit körperlichen Behinderungen
- e) Ein/e Vertreter\*in der Wohlfahrtsverbände für Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen oder Angebote für Menschen mit körperlichen Behinderungen
- f) Zwei Vertreter\*innen der Fraktionen und Gruppen des Kreistages des Landkreises Hildesheim

(3) Beratende Mitglieder, können insbesondere sein:

- Ein/e Vertreter\*in der Gruppe der chronisch kranken Menschen
- Ein/e Vertreter\*in der Ärztekammer
- Ein/e Vertreter\*in der Verwaltung
- Ein/e Vertreter\*in der Städte und Gemeinden
- Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Hildesheim
- Die Beratungsstelle EUTB bzw. weitere Beratungsstellen

- Der Integrationsfachdienst
- Der Behinderten Sportverband
- Die Agentur für Arbeit
- Das Jobcenter
- Die Stadt Hildesheim
- Die HAWK Hildesheim
- Die Universität Hildesheim

Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Nr. 1-2 Verwaltungsverfahrensgesetz sind zu beachten.

(4) Für jedes Mitglied werden Stellvertreter\*innen benannt. Wenn die Vertretung an der Beirats-sitzung teilnimmt hat sie das Stimmrecht, aber nicht wenn das stimmberechtigte Mitglied und die Vertretung gleichzeitig an der Sitzung teilnehmen. Das stimmberechtigte Mitglied informiert seine Vertretung im Bedarfsfall. Beratende Mitglieder können an den Sitzungen teilnehmen.

Scheidet ein Mitglied aus, wird dieser Platz aus der jeweiligen Institution bzw. Gruppe neu besetzt.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Vertretungen sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Hildesheim haben.

(6) Der Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - kann sachverständige Personen zu Fachfragen einladen.

#### **§ 4 Amtszeit**

Die Amtszeit des Inklusionsbeirates - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - beträgt 5 Jahre und ist mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages identisch. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - werden vom Kreisausschuss bestimmt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu bestimmten Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte fort.

#### **§ 5 Vorsitz**

(1) Der Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertretungen. Nach Möglichkeit soll es sich dabei um eine Person aus dem Kreis der behinderten Menschen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) handeln. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden findet in geheimer Wahl statt. Bei mehreren Bewerbern/innen gilt diejenige Person als gewählt, die im ersten Wahlgang mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Konnte keine/r der Bewerber/innen mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinigen, dann erfolgt ein 2. Wahlgang (Stichwahl), wobei die beiden Bewerber/innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl erfolgt ein weiterer Wahlgang.

(2) Die/der Vorsitzende kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Beirates abberufen werden.

(3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates und vertritt ihn nach außen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Inklusionsbeirats - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Satzung haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften Ersatzansprüche bestehen bzw. diese abschließend geregelt sind.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sollen möglichst kontinuierlich an den Sitzungen teilnehmen und sich an der Arbeit aktiv beteiligen. Die beratenden Mitglieder können an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder und beratenden Mitglieder des Inklusionsbeirates - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so hat es umgehend die Vertreterin/den Vertreter zu unterrichten.

## **§ 7 Sitzungen**

(1) Der Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - tagt mindestens dreimal jährlich. Auf Beschluss des Beirates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes ist er zusätzlich einzuberufen.

(2) Der Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - sind in der Regel öffentlich. Werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist diese Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse, die nicht Geschäftsordnungsbeschlüsse sind, haben empfehlenden Charakter.

(5) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

## **§ 8 Arbeitskreise**

(1) Der Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Inklusionsbeirat sind. Soweit Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 berufen werden, haben sie Ansprüche entsprechend § 6 Abs. 1 der Satzung.

(2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Inklusionsbeirates - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - vorbereiten. Teilnehmerlisten und Protokolle sind der/dem Vorsitzenden des Beirats vorzulegen.

### § 9 Geschäftsführung

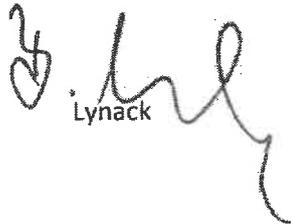
Die Geschäftsführung des Beirates sowie die Vorbereitung seiner Sitzungen einschließlich der Protokollierung obliegen der Verwaltung des Landkreises Hildesheim, ausgeübt von der Fachstelle Inklusion, im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden. Hierzu gehören insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ladung der Mitglieder sowie die Protokollierung der Sitzungen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung Inklusionsbeirates - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - für den Landkreis Hildesheim tritt am 01.07.2022 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung des Behinderten- und Psychiatriebeirates Hildesheim vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Hildesheim, den 23. Juni 2022

Landkreis Hildesheim

  
Lynack

**2. Änderungssatzung**  
**zur Friedhofssatzung der**  
**Gemeinde Harsum**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 30.06.2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 14 (2) Nr. 8 und 9 werden wie folgt geändert:**

**8. Baumreihengrabstätten mit Kennzeichnung**

**9. Baumreihengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym)**

**§ 2**

**§ 29 (8) wird wie folgt geändert (S. 2 und 3 sind neu unter § 29 (9) geregelt):**

Für jede belegte Grabstätte wird nach Vorgabe der Gemeinde eine Tafel auf der entsprechenden Stele angebracht. Auf dieser Tafel werden Name, Geburts- und Sterbedatum der / des Verstorbenen eingraviert. Den Auftrag für die Erstellung der Tafel erteilt die Gemeinde.

**§ 3**

**§ 29 (9) wird neu geregelt (S. 2 und 3 – bisher geregelt unter § 29 (8) ) zzgl. S. 3 aus § 29 (8) neu:**

**Auf Wunsch der verantwortlichen Person(en) kann auf die Gravur verzichtet werden. In diesem Fall wird auf die Tafel der Schriftzug „anonym“ eingraviert. Den Auftrag für die Erstellung der Tafel erteilt die Gemeinde.**

**§ 4**

**§ 34 wird wie folgt geändert:**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**Die Gebühren werden ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.**

581

**§ 5**

**Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.**

**Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

**31177 Harsum, den 30.06.2022**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Litfin', written over a faint circular stamp.

**Marcel Litfin  
Bürgermeister der Gemeinde Harsum**

## 11. Änderungssatzung

### der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) sowie der §§ 2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am **30.06.2022** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt eingefügt:

**(5) Die Gebühren werden ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.**

#### § 2

Die Anlage gem. § 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

#### Anlage 1

**Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum**

Nr.	Amtshandlung/ Gebührentatbestand	Gebühr
1.6	<b>Herstellen und Verfüllen einer Grabstätte</b>	
	a) Reihenrasengrabstätte ohne Kennzeichnung für Urnenbestattung (anonym)	361,50 €
	b) Reihenrasengrabstätte mit Kennzeichnung für Urnenbestattung	361,50 €
	c) Reihenrasengrabstätte ohne Kennzeichnung für Erdbestattung (anonym)	977,02 €
	d) Reihenrasengrabstätte mit Kennzeichnung für Erdbestattung	977,02 €
2.13	<b>Baumgrabstätte</b>	
	a.) Räumlich abgrenzbar und individualisiert	1.272,14 €
	b.) Anonym	1.272,14 €

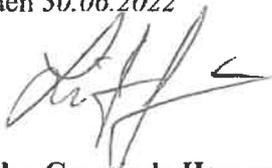
## § 3

**Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft**

**Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

31177 Harsum, den 30.06.2022



**Marcel Litfin**  
**Bürgermeister der Gemeinde Harsum**

## **H a u p t s a t z u n g** **der** **Gemeinde Freden (Leine)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 23. März 2022 (Nds. GVBl. S.191) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom 11.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Freden (Leine). Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim und eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
2. Die Gemeinde besteht aus den Ortschaften Everode, Freden (Leine), Landwehr und Winzenburg.
3. Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Ortschaft Freden (Leine).

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Gemeinde Freden (Leine) zeigt:  
„In Rot eine silberne Burg mit Zinnenmauer, vorspringenden Torbau; zwei runden Zinntürmen und geschlossenem goldenem Tor; über den Torbau ein herschauender silberner Hirschkopf mit goldenem Vierzehnderkronengeweihe“.
2. Die Farben der Gemeinde Freden (Leine) sind weiß - rot.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim“.
4. Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.
5. Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole fort.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 3.000,00 Euro übersteigt,
2. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### **§ 6 Ortsräte**

1. Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden Everode, Freden (Leine), Landwehr und Winzenburg, bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Everode	5
Freden (Leine)	7
Landwehr	5
Winzenburg	5
3. Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

4. Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden den Ortsräten neben den in § 93 Abs.1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
  - a) Seniorenbetreuung
  - b) Betreuung der Jugendlichen und Kinder
5. Bei ihren Entscheidungen sind die Ortsräte an die Höhe der ihnen im Rahmen des Haushaltsplans für ihre Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden. Auf ihren Antrag hin werden den Ortsräten die Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

## § 7

### **Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters**

1. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis folgende Hilfsfunktionen für die Verwaltung übernehmen:
  - a) Mithilfe bei statistischen Erhebungen sowie bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
  - b) Mithilfe bei Notständen,
  - c) Betreuung von Senioren,
  - d) Organisation und Durchführung von Versammlungen auf Veranlassung der Gemeinde,
  - e) Verkauf von Obst an gemeindeeigenen Straßen, Wegen, Plätzen usw.,
  - f) Organisation und Durchführung von Sammlungen,
  - g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
  - h) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
  - i) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
  - j) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und Meldungen an die Gemeindeverwaltung,
  - k) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme der Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln
  - l) Beteiligung an Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen
  - m) Teilnahme an Bauabnahmen und Baustelleneinweisungen in der Ortschaft,
  - n) Beratung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
2. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. In diesem Fall kann eine Ortsbeauftragte oder ein Ortsbeauftragter die Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen. Die oder der Ortsbeauftragte ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen; die betreffende Person muss ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

**§ 8****Einwohnerversammlungen**

1. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner gem. § 85 Abs. 5 NKomVG in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen oder im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde (Leine) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Nr.3 NKomVG bleiben ebenso wie weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

**§ 9****Beschwerden an den Rat**

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
2. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Frieden (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im elektronischen „Amtsblatt des Landkreises Hildesheim“ im Internet unter der Adresse [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen oder Verordnungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Freden (Leine) nachrichtlich veröffentlicht.
3. Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Freden (Leine) veröffentlicht. Außerdem können sie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Freden (Leine) veröffentlicht werden.

## **§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

1. In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von

Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09.11.2016 außer Kraft.

Freden (Leine), 11.07.2022

### **Gemeinde Freden (Leine)**

Daniel Bernhardt

Bürgermeister

## Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen in der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) sowie aufgrund § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 04.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Es werden innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Hildesheim unter Schutz gestellt:
- (1.1) Folgende Bäume ab einem Stammumfang von **150 cm** außerhalb des Waldes:
- Nadelbäume: nur Schwarzkiefern und Lärchen
  - Laubbäume
  - Obstbäume nur in der freien Landschaft außerhalb von Haus- und Kleingärten
  - Nussbäume: nur Baumhasel, Schwarz- und Walnussbäume und deren Hybriden in Arten und Sorten

Folgende Bäume ab einem Stammumfang von **60 cm** außerhalb des Waldes:

- Nadelbäume: nur Eiben
- Laubbäume: Esskastanien, Rotdorn, Stechpalmen und Wildobst in der freien Landschaft und in Haus- und Kleingärten

**Nicht** unter den Schutz der Satzung fallen folgende Gehölze:

- Birken, Pappeln, Kastanien, weitere Nadelbäume, weitere Nussbäume und Zierobst, Obstgehölze zum Obstertrag in Klein- und Hausgärten

Der Stammumfang wird in einer Höhe von **100 cm** über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

- (1.2) die im Verzeichnis A aufgeführten Bäume,
- (1.3) In den Gebieten des Verzeichnisses B folgende Bäume ab einem Stammumfang von **90 cm**:
- Nadelbäume: nur Schwarzkiefern und Lärchen
  - Laubbäume
  - Obstbäume nur in der freien Landschaft außerhalb von Haus- und Kleingärten
  - Nussbäume: nur Baumhasel, Schwarz- und Walnussbäume und deren Hybriden

In den Gebieten des Verzeichnisses B folgende Bäume ab einem Stammumfang von **60 cm**:

- Nadelbäume: nur Eiben
- Laubbäume: Esskastanien, Rotdorn, Stechpalmen und Wildobst in der freien Landschaft und in Haus- und Kleingärten

**Nicht** unter den Schutz der Satzung in den Gebieten des Verzeichnisses B fallen folgende Gehölze:

- Obstgehölze zum Fruchtertrag in Haus- und Kleingärten, weitere Nussbäume und Zierobst

Der Stammumfang wird in einer Höhe von **100 cm** über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

- (1.4) die im Verzeichnis C aufgeführten Feldhecken und Feldgehölze. Hierzu zählen auch Baumreihen einschließlich Obstbaumreihen sowie das Flurstück 14/4 Flur 5 von Himmelsthür (Muschelkalkboden).
- (1.5) die im Verzeichnis D aufgeführten Obstwiesen,
- (1.6) die im Verzeichnis E aufgeführten Feucht- und Trockengebiete,
- (1.7) die im Verzeichnis F aufgeführten Grünanlagen,
- (1.8) Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Landschaftsplanes, Grünordnungsplanes oder Bebauungsplanes (inkl. Begründung) zu pflanzen oder zu erhalten sind oder aufgrund einer Auflage einer Behörde als Ersatzpflanzung im Rahmen der Ausnahme von der Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen oder im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung angepflanzt sind und Alleen und einseitige Baumreihen, wenn sie mindestens 100 m lang sind (inkl. Kurvenverlauf der Straße) auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1.1 noch nicht erfüllen.
- (2) Die Landschaftsbestandteile nach Abs. 1, Unterabsätze 1.2 bis 1.7, sind in Karten durch einen sie umgebenden Kreis oder bei größeren Bereichen durch eine Punktreihe, deren Außenkante die Fläche umgrenzt, gekennzeichnet. Die Karten können bei der Stadt Hildesheim während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden. Sie werden außerdem im Internet auf Themenkarten veröffentlicht.
- (3) Die Verzeichnisse A – F (Anlage I) und die Karten (Anlage II) sind Bestandteile dieser Satzung.
- (4) Der gesetzliche Schutz besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGB NatSchG bleibt von der Satzung unberührt.
- (5) Maßnahmen, die zur Sicherung der dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen (bis 6 Meter von der Mitte der bisherigen äußeren Gleisachse aus gemessen) erforderlich sind, werden von der DB in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von der Satzung ist nicht erforderlich.

## § 2 Schutzzweck

Die in § 1 genannten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen oder das Kleinklima zu verbessern oder schädliche Einwirkungen abzuwehren.

**§ 3a**  
**Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch:
1. für Landschaftsbestandteile gem. § 1 Abs. 1.1 bis 1.8 Störungen des Wurzelbereiches innerhalb einer 1,50 m über die Kronentraufe hinausreichenden Fläche, insbesondere durch:
    - a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
    - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen. Im Wurzelbereich geschützter Bäume ist bei genehmigten Bauverfahren grundsätzlich in Handschachtung zu arbeiten,
    - c) Lagern oder Ausbringen von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen und/oder von anderen, die Bäume schädigenden Chemikalien,
    - d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
    - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
    - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronentraufbereich nicht zur befestigten Straßenfahrbahn gehört,
    - g) Verankern von Gegenständen,
    - h) Verändern des Wasserhaushaltes,
    - i) das Befahren und Parken auf den Baumscheiben mit Fahrzeugen, sofern die Bodenoberfläche nicht durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtungen geschützt ist,
    - j) Beschädigung der Rinde der Bäume,
    - k) Kappen von Baumkronen, Stämmlingen und Haupttrieben.
  2. für Landschaftsbestandteile gem. § 1 Abs. 1.5 die Anwendung von Herbiziden und mineralischen Düngemitteln.
  3. für Landschaftsbestandteile gem. § 1 Abs. 1.6 das Umherlaufen lassen von Hunden und das Betreten der Flächen außerhalb von gekennzeichneten Wegen.
- (3) Veränderungen im Sinne des Abs. 1 liegen auch vor, wenn:
1. an Landschaftsbestandteilen gem. § 1 Abs. 1.1 bis 1.8 Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische und artgerechte Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen,

2. bei Landschaftsbestandteilen gem. § 1 Abs. 1.5 von der Bewirtschaftungsart einer Obstwiese mit Hochstammkultur abgewichen wird,
  3. bei Linden, die außerhalb von Verkehrsflächen stehen, der Stockausschlag beseitigt wird.
- (4) Nicht verboten sind:
- a) Erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
  - b) Maßnahmen ordnungsgemäßer Obsternte,
  - c) bei Landschaftsbestandteilen, die gem. §1 Abs. 1.5 unter Schutz gestellt sind
    1. das Mulchen der Baumscheiben,
    2. die Nutzung als Weidekoppel, sofern die Bäume mit einem dauerhaft wirksamen Schutz vor Verbiss versehen werden (Verursacherprinzip).

### **§ 3b Genehmigungspflichtige Ausnahmen**

- (1) Maßnahmen, die der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts durchführen muss, wenn er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (2) Eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung (z. B. bei Vorlage eines genehmigten Bauantrags), die sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, wobei eine gewisse Erschwernis und Einschränkung zumutbar ist.
- (3) Die Beseitigung eines Landschaftsbestandteiles oder eines Teiles davon, wenn sie aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist und das öffentliche Interesse nicht auf andere Weise verwirklicht werden kann.
- (4) Wenn von den geschützten Bäumen konkrete Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

### **§ 4 Befreiungen**

Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine unzumutbare Belastung liegt jedoch weder vor bei typischerweise von Bäumen ausgehenden Wirkungen wie Laub- und Nadelfall, Früchten, Absonderung von Insekten, Beschattung von Fassaden, Grundstücken und Dächern noch bei auftretenden Allergien, wenn in der Umgebung weitere Bäume dieser Art stehen oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

## § 5

### Verfahren für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 b oder einer Befreiung nach § 4 ist bei der Stadt Hildesheim schriftlich, formlos oder elektronisch möglich unter Darlegung der Gründe und Angabe der Standorte (z. B. durch Lageskizze) der betreffenden Landschaftsbestandteile. Dem Antrag sind prüffähige Belege wie z. B. Fotos, Lagepläne, genehmigte Bauanträge, Gutachten, konkrete Anhaltspunkte und weitere Begründungen etc. beizufügen. Der Antrag kann auch zur Niederschrift vorgelegt werden. Die Beantragung kann durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks gestellt werden oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Bei Wohneigentümergeellschaften ist der Beschluss der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Befreiung und Ausnahmegenehmigung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich erteilt. Den Antragsteller/innen kann bei Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Landschaftsbestandteile bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Landschaftsbestandteile auf eigene Kosten herzustellen und diese dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang zu ersetzen. Diese Auflagen werden i.d.R. dem Eigentümer des Baumes auferlegt.
- (3) Die Festlegung des ökologischen Ausgleichs über die Ersatzpflanzung/en beurteilt die Genehmigungsbehörde über die Erfassung und Bewertung des Verlusts des Baumbestandes. Der zu betrachtende Einzelbaum bzw. Baumbestand wird anhand des Stammumfangs, vorliegender sonstiger Daten und ggf. eigener ergänzender Erhebungen erfasst.

Für die Bewertung werden die Kategorien

1. Baumart,
2. Stammdurchmesser,
3. Kronendurchmesser, ggf. Besonderheit wie säulen- oder kegelförmige Krone,
4. Zustand nach Augenschein sowie
5. Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild,
6. Bedeutung für den Natur- / Artenschutz

herangezogen.

- (4) Die Ersatzpflanzung für die im § 1 genannten geschützten Bäume wird als Auflage in der Befreiung oder Ausnahme-genehmigung schriftlich festgesetzt.

Es wird folgendes geregelt:

Als Ersatzpflanzung für die Fällung eines geschützten Baumes mit einem Stammumfang von 60 – 70 cm wird der Ersatz mit einem Baum von mindestens 16 cm Stammumfang festgelegt.

Als Ersatzpflanzung für die Fällung eines geschützten Baumes mit einem Stammumfang von 90 – 100 cm (Verzeichnis B) wird der Ersatz mit einem Baum von mindestens 18 cm Stammumfang festgesetzt.

Als Ersatzpflanzung für die Fällung eines Baumes mit einem Stammumfang von 150 – 160 cm wird der Ersatz mit einem Baum von mindestens 20 cm Stammumfang

festgesetzt. Bei der Fällung von mehrstämmigen Bäumen, deren Stammumfang in Summe 150 – 160 cm betragen, wird der Ersatz mit einem Baum von mindestens 20 cm Stammumfang festgelegt.

Bei höheren Stammumfängen der gefälltten oder geschädigten Bäume ermittelt die Behörde die notwendige Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der Punkte von § 5 Abschnitt (3) und legt anhand dieser Kriterien einen passenden ökologischen Ersatz in Art, Stammumfang und Anzahl der Bäume fest.

- (5) Die Vorschriften für Ausnahmen und Befreiungen gem. § 3 Baugesetzbuch für Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Duldung von Maßnahmen**

Wird eine für die Erhaltung und Entwicklung eines geschützten Landschaftsbestandteiles erforderliche Maßnahme, deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Satzung dient, vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten trotz Empfehlung durch die Stadt Hildesheim nicht durchgeführt, kann die Stadt Hildesheim gegenüber dem Grundeigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Duldung einer solchen Maßnahme anordnen.

## **§ 7**

### **Satzungsschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne des § 1, ihr Standort und die Art einzutragen. Bei durch diese Satzung geschützten Bäumen ist darüber hinaus der Stammumfang einzutragen, bei größeren Sträuchern die ungefähre Höhe.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, geschädigt oder wesentlich beeinträchtigt werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gem. § 5 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 8**

### **Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen**

- (1) Wer entgegen § 3 a und b ohne Berechtigung geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Insbesondere ist er verpflichtet, Ersatz durch Neupflanzungen zu schaffen.
- (2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Hildesheim Maßnahmen zur Folgenbeseitigung ergreift.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen

nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hildesheim abtritt. Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 (7) BNatschG und § 69 (3) Satz 3 BNatschG in Verbindung mit § 43 (3) S.1 Nr.3 und Abs. 4 NAGBNatschG sowie § 17 Abs. 1 OWiG und § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) an geschützten Landschaftsbestandteilen oder Teilen davon entgegen § 3 a und b Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern oder als Auftraggeber derartige Eingriffe vornehmen lässt.
  - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Befreiung oder Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt. Auch nicht genehmigte Eingriffe oder Beseitigungen unterliegen der Pflicht einer Folgenbeseitigung, i.d.R. Nachpflanzung gemäß erteilter Auflagen.
- (2) Die Höhe des Bußgeldes ergibt sich im Sinne des BNatschG § 69 (7) in Verbindung mit § 43 (3) 3 NAGBNatschG unter Berücksichtigung des § 2 OWiG aus der vom Niedersächsischen Ministerium für Klima und Umweltschutz herausgegebenen Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes, Sachbereich Umwelt- und Artenschutz, Tatbestand außerhalb des Artenschutzes (2008 Erster Abschnitt Anlage 4) und beträgt z. B. für die Fällung oder Beschädigung eines Einzelbaumes 100,- € – 5.000,- €.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2017 außer Kraft.

Hildesheim, 12.07.2022

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

## Begründungen und Erläuterungen

*Hinweis: die zugrundeliegenden Karten der Anlage können im Fachbereich Tiefbau und Grün oder in den Themenkarten unter [www.stadt-hildesheim.de](http://www.stadt-hildesheim.de) geschützte Landschaftsbestandteile eingesehen werden.*

### Zu § 1: Sachlicher Geltungsbereich

Durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) § 22 sind die Gemeinden ermächtigt, durch Satzung den Schutz von Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu regeln. Die Ausdehnung der Satzung auf die übrigen Bereiche des Stadtgebietes ist möglich, wenn die Untere Naturschutzbehörde dort keine eigenen Anordnungen getroffen hat. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine eigenen Anordnungen getroffen und erklärt, auch keine treffen zu wollen, so dass die Stadt Hildesheim eine Satzung für das gesamte Stadtgebiet erlassen kann.

- (1.1) Aufgrund der Wohlfahrtswirkung von Großbäumen besteht ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung sowohl innerhalb als auch außerhalb des bebauten Stadtgebietes. Aus diesem Grund erstreckt sich der Schutz auf alle Großbäume, unabhängig davon, ob sie in privatem oder dem Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Damit soll erreicht werden, dass sie in ihrer Wirkung unbehelligt von privatrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches usw. erhalten werden können. Insofern werden die Ansprüche auf Beseitigung oder Zurückschneiden wegen Überwuchses, Entzug von Licht, hinüber fallen von Blüten, Blättern und Früchten abgedeckt.

Laubbäume sind im Bereich des Stadtgebietes der Stadt Hildesheim bodenständig. Deshalb gilt ihnen im Hinblick auf die Ziele des § 2 der besondere Schutz. Der Schutz wird beginnend mit einer Größe von 150 cm Stammumfang entsprechend ca. 50 cm Durchmesser festgesetzt, da einerseits die Wohlfahrtswirkung eines Baumes dieser Größe als bedeutend einzustufen ist, andererseits die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Zahl der in Frage kommenden Exemplare gewahrt wird.

Für die Arten Esskastanie, Wildobst, Eibe, Rotdorn und Stechpalme wird der Schutz ab 60 cm Stammumfang entsprechend ca. 20 cm Durchmesser festgesetzt, da diese Arten langsam wachsen, aber ab dem Erreichen dieser Größe durchaus als schützenswert einzustufen sind.

Pappeln und Birken werden nicht unter Schutz gestellt, da Pappeln aufgrund ihrer schnell erreichten Größe verbunden mit einer hohen Bruchgefahr in der Regel für Privateigentümer nicht zumutbar sind. Wal- und Schwarznüsse werden aufgrund ihrer besonderen ökologischen Bedeutung unter Schutz gestellt. Kastanien sind in Bezug auf die Beurteilung der Verkehrssicherheit für Laien schwierig einzuschätzen, da sie im Alter zu ungleichgewichtigen Kronen neigen und durch den Drehwuchs des Holzes Risse nicht gleich offensichtlich sind.

Obstbäume werden in Hausgärten und in Dauerkleingartenanlagen nicht unter Schutz gestellt, da sie hier in der Regel dem Obstertrag dienen. Große Obstbäume in der freien Landschaft sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung von Lebensstätten für die Kleintier- und Vogelwelt. Sie dienen in der Regel nicht dem Ziel eines Obstertrages.

Zierobst wurde als nicht schützenswert aufgenommen. Es ist oft mit gefüllten Blüten versehen und hat nur eine nachrangige ökologische Funktion. Wildobst wird hingegen als schützenswert erachtet. Beispielsweise waren der Wildapfel und die Vogelkirsche aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung in der jüngeren Vergangenheit zu Bäumen des Jahres gewählt wurden.

Um den Bezug der Satzung auf Nussbaumarten zu unterstreichen wurde deren Schutzstatus deutlicher herausgestellt.

Von den Nadelbaumarten gedeihen im Stadtgebiet Hildesheim aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse nur Eiben, Schwarzkiefern und Lärchen gesund. Deshalb wird der Schutz auf diese Arten begrenzt.

- (1.2 bis 1.4) Bäume, Feldhecken und Feldgehölz-Anpflanzungen in der Stadt und in der freien Landschaft beleben und gliedern das Orts- und Landschaftsbild. Sie sind in der freien Landschaft von besonderer Bedeutung, weil in der Regel aufgrund der fehlenden Flächen auf das Anpflanzen von Baumarten verzichtet wurde. Feldgehölze wehren entlang von Wasserläufen schädliche Einflüsse ab.
- (1.5) In den Gemarkungen Sorsum und Neu Hof sowie im Bereich des Gutes Steuerwald werden spezielle Obstwiesen unter Schutz gestellt, da diese hier für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind. Diese Obstwiesen werden unabhängig von der Größe der einzelnen Obstbäume unter Schutz gestellt, da die Obstwiesen in ihrer Gesamtheit von Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschafts- und Ortsbild sind. Hier geht es im Wesentlichen darum, diese Landschaftsbestandteile als Teil der Kulturlandschaft zu erhalten.
- (1.6) Die Biotope im Bereich der Tonkuhle Blauer Kamp sind für den Naturhaushalt wesentliche Bereiche, deren Bestand durch Freizeitnutzung potentiell gefährdet ist. Dasselbe gilt für den Trockenrasen oberhalb der Tonkuhle. Insbesondere im Bereich der Tonkuhle soll durch den Satzungsschutz erreicht werden, dass das Anliegen des Naturschutzes im weitesten Sinne durch einen öffentlich-rechtlichen Schutz in die Öffentlichkeit hineinwirkt und so zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen in die sensiblen Bereiche beiträgt. Die Gefahr der Schädigung besteht in diesen Bereichen nicht so sehr durch die Nutzung des Eigentümers als durch die öffentliche Nutzung im Freizeitbereich, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann.
- (1.7) Diese geschützten Landschaftsbestandteile stehen zwar im Eigentum der Stadt Hildesheim; durch ihren öffentlich-rechtlichen Schutz sollen jedoch schädigende Einflüsse durch Nachbarn und aus dem öffentlichen Raum heraus abgewendet werden.
- (1.8) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind gilt keine Beschränkung beim Stammumfang. Hier wird davon ausgegangen, dass sowohl die Schutzwürdigkeit als auch die Verhältnismäßigkeit im Bebauungsplanverfahren ausreichend abgewogen wurde. Dies gilt sinngemäß auch für die Unterschutzstellung von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie für Festlegungen im Grünordnungs- und Landschaftsplan.
- Alleen wurden aufgenommen, da diese im Bestand besonders gefährdet sind und eine große ökologische und landschaftsprägende Funktion in Deutschland besitzen. Sie dienen dem Klimaschutz, filtern Feinstäube, bieten ein unersetzbares Biotop und dienen der Vernetzung der Lebensräume. Aus diesen Gründen wurde schon 2002 eine Kampagne des Bundesumweltministeriums zum Schutz und Erhalt der Alleen in Deutschland durchgeführt, welche von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) fortgeführt wird. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen werden die Alleen bereits über die Ausführungsverordnung der Naturschutzgesetze der Länder bzw. über Landschaftsgesetze oder Biotopverordnungen geschützt, in Berlin wurde eine Nachpflanzungskampagne für 10.000 Alleebäume gestartet. Der Niedersächsische Heimatbund hat einen Kartierungsauftrag gestartet, um die wichtigen Alleen Niedersachsens in einem Kataster festzuhalten.
- (4) Die Formulierung wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen angepasst

- (5) Die Bahn sichert den Bahnbetrieb durch Rückschnitt und Fällarbeiten von Bäumen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelung wurde informationshalber aufgenommen, da dies die seit Jahren übliche Praxis widerspiegelt.

#### Zu § 2: Schutzzweck

Durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) § 22 sind die Gemeinden ermächtigt, Teile von Natur und Landschaft als geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen.

Gemäß BNatSchG § 22 (1) Ist über eine Erklärung der Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen anzugeben oder die Erklärung enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Ziel dieser Satzung ist der Erhalt der geschützten Landschaftsbestandteile, da diese das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren. In einem stark besiedelten Raum mit einer intensiven Landwirtschaft im Außenbereich kommt dem Baum- und Strauchbestand außerhalb des Waldes in Bezug auf Kleinklima, Lebensstätten und Gesunderhaltung des Bodens ein hervorragender Stellenwert zu. Die Großbäume prägen und gliedern das Orts- und Landschaftsbild entscheidend. In bestimmten Bereichen machen die Bäume und Obstwiesen die Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft aus.

#### Zu § 3a: Verbotene Maßnahmen

Ziel der Satzung ist es, Gefährdungen, Schädigungen und Veränderungen zum Nachteil von geschützten Landschaftsbestandteilen abzuwenden. Z. B. gestattet das private Nachbarrecht das Abschneiden von eindringenden Wurzeln und herüber ragenden Ästen sowie die Beseitigung von Grenzwuchs. Dieses schränkt § 3 a der Satzung ein. Da die geschützten Landschaftsbestandteile Auswirkungen auf die in §1 aufgeführten Schutzgegenstände haben, sind die verbotenen Maßnahmen als Ausdruck der Sozialgebundenheit des Eigentums zu verstehen. Die darin liegende Verfügungsbeschränkung des Eigentümers dient dem Öffentlichen Interesse; denn die Schutzgegenstände erlangen für die Lebensqualität der Allgemeinheit zunehmend größere Bedeutung. Die aufgeführten Verbote als solche ziehen lediglich die Folgerungen aus dieser sozialen Funktion des Eigentumgegenstandes. Eine enteignende Wirkung kommt den Verboten grundsätzlich nicht zu. Betriebsarbeiten an Leitungen sind z. B. jederzeit in Absprache mit der Stadt Hildesheim möglich.

Wenn im Übrigen die Erhaltung eines Landschaftsbestandteiles die Ausübung eines bestimmten Rechts hindern oder einen Vermögensschaden auslösen würde oder sich sonst unzumutbare Belastungen ergeben würden, die die Wirkung eines enteignenden Eingriffes hätten, sieht die Satzung eine Befreiung vor. Verbotene und erlaubte Maßnahmen stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander, so dass weder die Belange des Naturschutzes noch die der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einseitig bevorzugt werden.

Die Aufzählung der verbotenen Maßnahmen ist nicht abschließend. Sie soll dem Laien verdeutlichen, welche Handlungen den geschützten Landschaftsbestandteil in seiner Gesundheit stören und damit den Schutzzweck beeinträchtigen würden. Damit soll erreicht werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte im Zweifelsfall Rücksprache mit der Stadtverwaltung hält.

Sofortmaßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren für die Allgemeinheit oder einzelne Personen (z. B. umgestürzter Baum nach Gewitter) sind in jedem Fall zulässig. Es muss sich hierbei aber um eine konkrete Gefahr handeln. Die Maßnahme ist vorher zu dokumentieren (Fotos oder andere Belege) und danach der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen.

Es wurde zusätzlich aufgenommen, dass im Wurzelbereich von geschützten Bäumen mit Handschachtung gearbeitet werden muss. Obwohl dies in den Normen und Richtlinien für

Tiefbauarbeiten vorgeschrieben ist, wird sich nicht immer daran gehalten. Die Beschädigung der Rinde von Bäumen und Kappungen werden explizit erwähnt, um die Wichtigkeit auch dieser Teile der Bäume für deren Gesundheit herauszustellen.

#### Zu §3 b: Genehmigungspflichtige Ausnahmen

Es handelt sich um Ausnahmen, die zur Genehmigung vorgesehen sind. Daher wurde §3 unterteilt.

Die Ausnahmegenehmigung kann auch erteilt werden, wenn im Einzelfall ein zulässiges Bauvorhaben nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Mehraufwendungen zu verwirklichen wäre. Hier stünde ein überwiegend privates Interesse den Interessen der Allgemeinheit gegenüber. Es wird aufgrund geltender Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass eine gewisse Erschwernis für das Bauvorhaben aufgrund der Unterschutzstellung eines Baumes hinnehmbar ist.

#### Zu § 4: Befreiungen

Befreiungen sind erforderlich, um das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Grundgesetz nicht grenzenlos ist. Die Erteilung einer Befreiung steht im Ermessen der Stadt Hildesheim. Es sind die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Wenn z. B. der Baumbestand in bestimmten Stadtteilen gering ist, ist das Interesse an der Erhaltung eines Baumes als geschützter Landschaftsbestandteil besonders hoch zu beurteilen. Bei zahlreichen geschützten Landschaftsbestandteilen auf einem Grundstück ist abzuwägen, ob der Schutzzweck der Satzung bei Verzicht eines Baumes noch gegeben wäre.

Die Formulierung wurde entsprechend des Wortlautes im BNatschG geändert. Der Paragraph wurde genauer gefasst, da die natürlichen Lebensäußerungen im Jahreszyklus eines Baumes, und weitere arteigene Wirkungen, die von den Bäumen ausgehen, hingenommen werden müssen. Des Weiteren wurde das Auftreten von Allergien als Begründung für Befreiungen aufgenommen, die immer stärker verbreitet sind. Eine Erteilung einer Befreiung oder Ausnahmegenehmigung aufgrund von Allergien der Anwohner/innen oder Nutzungsberechtigten kommt nur in sehr seltenen Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Person nur gegen eine bestimmte Baumart allergisch ist, keine weiteren allergieauslösenden Bäume dieser Art in der Umgebung sind und sich der Baum in unmittelbarer Nähe des Nutzungsschwerpunktes des Grundstückes befindet. Hierzu haben Antragssteller/innen ein hinreichend aussagekräftiges ärztliches Gutachten vorzulegen, das in der Regel auf einem Allergietest beruht.

Die Satzung verzichtet darauf, ein Verfahren für die Erteilung von Ausnahmen zu regeln, da diese bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden müssen. Da davon auszugehen ist, dass Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte erkennen können, was die Satzung erlaubt, soll ein überflüssiges Verwaltungsverfahren vermieden werden.

#### Zu § 5: Verfahren für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen

Dieser Paragraph regelt das Verfahren für Befreiungen und Ausnahmen. Alle Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hildesheim zu stellen. Die schriftliche Fixierung der Vorgänge ist erforderlich, um diese später auch nachvollziehbar zu machen. Das Verfahren wird hier näher erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Befreiung auch elektronisch gestellt werden kann. Dies ist bereits gängige Praxis. Es ist auf diese Art der Übermittlung oft einfacher große Lagepläne und Fotos in digitalisierter Form zuzusenden. Bei Eilbedürftigkeit ist die elektronische Zusendung des Antrags ein weiterer positiver Aspekt.

Der Personenkreis der Antragsteller/innen wird hier genauer erläutert. Verwaltungen von Wohneigentümergeinschaften haben in der Vergangenheit in einigen Fällen eigenmächtig ohne Mitsprache der Wohnungseigentümer/in Anträge gestellt. Dies wird durch die Vorlage des Beschlusses der Wohneigentümer-Versammlung verhindert.

Die Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Antragsteller müssen die Gründe darlegen, weshalb eine Befreiung beantragt wird. Der in Frage stehende Landschaftsbestandteil muss darin hinreichend bezeichnet sein. Im Rahmen der erteilten Befreiung können Auflagen erteilt werden, die sich insbesondere auf die Erhaltung des Landschaftsbestandteiles, z. B. bei einem Baum bei zugestandenem Beeinträchtigungen im Wurzel- oder Kronenbereich beziehen.

In der Regel werden Ersatzanlagen oder -pflanzungen mit der Auflage der dauerhaften Erhaltung verfügt.

Um den Antragsteller/innen zu verdeutlichen, welche Gesichtspunkte die Verwaltung für eine Ersatzpflanzung heranzieht, werden bei den Aufzählungen (3) 1-6 die Beurteilungskriterien erläutert. Über die Ersatzpflanzung von Bäumen gibt die exemplarische Aufzählung bei einfachen Nachpflanzungen Auskunft und verdeutlicht, dass bei ökologisch wertvolleren Gehölzen anhand der o.g. Kriterien die Nachpflanzung im Einzelfall festgelegt wird.

#### Zu § 6: Duldung von Maßnahmen

Bereits § 65 (1-3) BNatSchG sowie § 15 des NAGBNatSchG regeln die Duldung von Maßnahmen. Die Satzungsregelung soll das im Range höherstehende Gesetz nicht tangieren. Vielmehr dient sie lediglich der Rechtsklarheit.

Erkennt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte z. B. aufgrund mangelnder Fachkenntnisse die Notwendigkeit bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4) nicht, kann die Stadt Hildesheim diese selbst durchführen oder durchführen lassen. Dies haben die Betroffenen zu dulden. Die Kosten für diese Maßnahmen wird sich die Stadt Hildesheim vom Betroffenen zahlen lassen. Dadurch wird sichergestellt, dass notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen auch durchgeführt werden. Bei ihrer Entscheidung wird die Stadt Hildesheim u. a. auch eine Abwägung der Satzungsziele mit den Interessen des betroffenen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten vornehmen. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, die Maßnahmen selbst durchzuführen (§ 15 (2) NAGBNatSchG).

#### Zu § 7: Satzungsschutz im Baugenehmigungsverfahren

Diese Satzungsbestimmung wird nicht durch die Bauvorlagenverordnung gedeckt. Die Verordnung hindert den Ortsgesetzgeber aber nicht, zusätzliche Anforderungen, die notwendig sind, um die Einhaltung eines Ortsrechts sicherzustellen, festzulegen. Über den Antrag auf Erlaubnis wird unabhängig vom Bauantrag durch gesonderten Verwaltungsakt entschieden. Hierbei ist es Ziel, das Antragsverfahren für den Antragsteller so einfach wie möglich zu gestalten und nicht mehrere parallel laufende Antragstellungen erforderlich zu machen.

#### Zu § 8: Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

Ziel der Satzung ist es, die Landschaftsbestandteile, die im Sinne der Satzung als erhaltenswert festgesetzt werden, in ihrer Wohlfahrtswirkung für die Allgemeinheit zu erhalten. Deshalb ist es notwendig, bei unzulässigen Eingriffen eine weitgehende Wiedergutmachung des Schadens zu erreichen. Der Ersatz der verlorengegangenen Werte steht im Vordergrund.

### Zu § 9: Ordnungswidrigkeiten

Hier wird auf die allgemeine Satzungshoheit der Gemeinde der §§ 10, 11 und 12 NKomVG zurückgegriffen.

Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet, sofern die Zuwiderhandlungen nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

Auf die Nennung der Höchststrafe wird verzichtet, damit sich diese ggf. bei Gesetzesänderungen automatisch anpasst. Es wird jedoch die Rechtsgrundlage für die Höhe der Geldbußen und deren Ermessensspielraum genannt.

Mit den Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes (Bußgeldkatalog Umwelt) soll eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Naturschutz und Landschaftspflege bewirkt werden.

Die zuständigen Behörden haben mit diesem Katalog eine Entscheidungshilfe an der Hand, mit der festgestellte Rechtsverstöße unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen verfolgt werden können.

Bei der Höhe des Bußgeldes werden dabei insbesondere berücksichtigt

- Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Irrtum
- Begehen durch Unterlassen
- Verantwortlichkeit
- sachlicher und ökologischer Wert des Baumes und Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzziele
- Schwere der Rechtsverletzung (Gewinnmaximierung)
- Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils
- Uneinsichtigkeit des Täters
- Wiederholung eines gleichartigen Verstoßes
- außergewöhnlich gute wirtschaftliche Verhältnisse

### Zu § 10: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt gleichzeitig die alte Satzung außer Kraft.

Es wurde auf die Möglichkeit, eine Änderungssatzung zu erlassen, verzichtet, weil der Neuerlass einer Satzung eindeutiger und übersichtlicher ist.

**Anlage I**  
zur Satzung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (LB) der Stadt Hildesheim  
**Verzeichnis A**

LB-HI-27 Art des geschützten Landschaftsbestandteiles Schutzweck a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/Flurstücke Lagebezeichnung

01	37 Linden als Allee	Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes	a) 3825/30 Marienburg-Süd b) Marienburg, 4, 49/57, 49/58	Westlich des ehem. Bahnhof Marienburg
02	entfällt			
03	287 Kirschbäume als Allee	Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes	a) 3825/23 Neuhoof, 3825/28 Diekholzen b) Hildesheim, 64, 44/17 Hildesheim, 65, 361/197 Marienrode, 1, 91/68 Marienrode, 2, 53/2	K101 zwischen Neuhoof und der Gaststätte Heidekrug
04	1 Linde	Belebung des Landschaftsbildes	a) 3825 / 25 Marienburg b) Itzum, 5, 43/4	Ackerfläche südöstlich des Südfriedhofes
05	6 Linden als Baumgruppe	Belebung des Ortsbildes	a) 3825 / 13 Himmelsthür b) Himmelsthür, 2, 276/17	Linnenkamp, Himmelsthür
06	21 Platanen	Belebung des Ortsbildes, Verbesserung des Kleinklimas	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim, 50, 78/3, 78/5, 78/7	Mittelstreifen der Sedanstraße

## Verzeichnis A

LB-HI-

27

Art des geschützten  
Landschaftsbestandteiles

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.

Lagebezeichnung

b) Gemarkung, Fluren/  
Flurstücke

lfd. Nr.

07	3 Linden 1 Bergahorn	Belebung und Gliederung des Ortsbildes. Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 24 Ochtersum b) Ochtersum, 2, 59/4	Am Lindenhof in Ochtersum
08	1 Buche	Belebung und Gliederung des Ortsbildes. Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 10 Hildesheim-Drispenstedt b) Hildesheim, 91, 237/40	Im Pfarrgarten "Am Drispensedter Brink"
09	entfällt			
10	1 Rotbuche	Belebung und Gliederung des Ortsbildes	a) 3825 / 13 Himmelsthür b) Himmelsthür, 2, 211/122	Grünanlage Klosterhof Himmelsthür
11	1 Linde	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 24 Ochtersum b) Ochtersum, 2, 76/14	Konrad-Adenauer-Straße 36, Ochtersum
12	6 Eiben (Eibengruppe)	Belebung und Gliederung des Ortsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim, 50, 10/14	Goslarsche Straße 58
13	1 Linde	Belebung und Gliederung des Ortsbildes	a) 3825 / 14 Hildesheim-Mitte b) Hildesheim, 31, 9/12	Klostergarten Michaeliskloster

## Verzeichnis A

LB-HI-

27

Art des geschützten  
Landschaftsbestandteiles

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.

Lagebezeichnung

ifd. Nr.

b) Gemarkung, Fluren/  
Flurstücke

14	2 Stieleichen	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim, 13, 14/26	Goslarsche Landstraße / Windmühlenstraße
15	2 Linden	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg b) Hildesheim, 72, 239/48	Königstraße 10
16	entfällt			
17	1 Linde	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim, 50, 25/17	Immengarten 33
18	2 Eiben	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 14 Hildesheim-Mitte b) Hildesheim, 22, 129/28	Zingel 20
19	1 Baumhasel	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim, 49, 20/4	Fachhochschule Ecke Wiesenstraße/Hohnsen
20	1 Eiche	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg b) Hildesheim, 70, 8	Bergholzhang

## Verzeichnis B

LB-HI-27      Art des geschützten Landschaftsbestandteiles      Schutzzweck      a) DGK 5 Nr.      Lagebezeichnung  
 ifd. Nr.      b) Gemarkung, Fluren/Flurstücke

01	Bäume mit einem Stammumfang ab 90 cm gem. § 1 (1.3).	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes Verbesserung des Kleinklimas, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 22 Sorsum-Süd 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim 63 und 92	Wohngebiet Hildesheimer Wald
02	Bäume mit einem Stammumfang ab 90 cm gem. § 1 (1.3).	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gliederung des Ortsbildes	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim 51	Gebiet zwischen dem Waldrand des Galgenberges, Windmühlenstraße, Hohenstaufenring, Saarstraße und Bromberger Straße.
03	Bäume mit einem Stammumfang ab 90 cm gem. § 1 (1.3).	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim 55 und 56	Gebiet zwischen dem Waldrand des Steinberges, Steinbergstr Gerlandstr. und Brehmestr.
04	Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm gem. § 1 (1.3).	Belebung des Ortsbildes.	a) 3826 / 13 Einum b) Einum 2	Gebiet zwischen Löwentorstr., An der Klus, Friesentor und Quelle in Einum.

## Verzeichnis B

LB-HI-27	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
Ifd. Nr.				

05	Bäume mit einem Stammumfang ab 90 cm gem. § 1 (1.3).	Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Ver- besserung des Kleinklimas	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim 36, 38, 39, 48, 54, 58, 59, Ochtersum 1	Gebiet zwischen Dammstraße Johannisstraße, Kalenberger, Graben, Ernst-Ehrlicher-Park, Weinberg, verlängertes Hohnsen, B 343 / Alfelder Straße.
06	Gesamter Baumbestand am Osthang des Bergholzes mit einem Stammumfang ab 60 cm gem. § 1(1.3).	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg b) Hildesheim 70	Osthang des Bergholzes.

607

## Verzeichnis C

LB-HI-27      Art des geschützten Landschaftsbestandteiles      Schutzzweck      a) DGK 5 Nr.      Lagebezeichnung  
 ifd. Nr.      b) Gemarkung, Fluren/Flurstücke

01	Feldgehölzstreifen aus diversen Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd 3825 / 24 Ochtersum b) Ochtersum, 3, 89/1 und 36	Südlich der Kleingartenanlage "Entenpfuhl"
02	Baumreihe aus Linden und Kastanien	Gliederung des Landschaftsbildes	a) 3825 / 28 Diekholzen 3825 / 29 Söhre b) Marienrode, 2, 54/2	Südlich des Wirtschaftsweges zwischen L 485 und K 101, sogenannter "Goetheweg"
03	Feldhecke aus Laubbäumen	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 64, 33	Am Ufer der Trilleke zwischen der Steinbrücke an der Gemarkungsgrenze zwischen Marienrode und Neuhof und dem Steinberg und Neuhof (Poggenteichwiese).
04	Feldhecke aus Laubbäumen	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 64, 29/1	Südöstliche Böschung zum Wirtschaftsweg Nr. 51 - Neuhof (Im Kleikampe).

## Verzeichnis C

LB-HI-

27

Art des geschützten  
Landschaftsbestandteiles

lfd. Nr.

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.

b) Gemarkung, Fluren/  
Flurstücke

Lagebezeichnung

05	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen.	a) 3825 / 28 Diekhöhlen b) Marienrode, 2, 40/18	Nördliche Böschung im Mittelbereich des Wirtschaftsweges zwischen K 101 und dem Mühlenweg/Marienrode. (Neuhauser Kamp)
06	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 28 Diekhöhlen b) Marienrode, 2, 45/7, 45/8	Nördliche und südliche Böschung im mittleren Bereich des Wirtschaftsweges am "Oberen Hainholzkamp"/Marienrode
07	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen.	a) 3825 / 28 Diekhöhlen b) Marienrode, 1, 53, 50/8, 72/6	Nördliche Böschung zum Wirtschaftsweg zwischen den Äckern "Großer Kleekamp" und "Lange Acker", Marienrode.
08	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 28 Diekhöhlen b) Marienrode, 2, 45/8	Westliche Böschung in der Mitte des Mühlenweges, Marienrode.

## Verzeichnis C

LB-HI- 27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
09	Feldhecke aus Laubbölgern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 12 Sorsum-Nord b) Himmelthür, 5, 14/1 + 124/13 + 13/1.	Östlich des Wirtschaftsweges Nr. 3 Himmelsthür unterhalb des Osterberges.
10	Baumreihe aus Süßkirschhochstämmen	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost, 3826 / 19 Achtum-Süd b) Achtum-Uppen, 1, 37/3, 2, 97/1, 2, 83/4	Entlang des Wirtschaftsweges Nr. 3 Achtum-Uppen zwischen dem Karrenweg und der Auffahrt zum Brockenblick.
11	Feldgehölze aus Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost, 3826 / 19 Achtum-Süd b) Itzum, 2, 53	Beidseitig des Wirtschaftsweges Nr. 1 Itzum zwischen Lechstedter Weg und dem Waldrand des Spitzhutes.
12	Feldgehölze aus Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3826 / 14, Einum-Ost b) Einum, 3, 44 + 46	Am Breiteweg und Barnteweg in der Feldmark Einum.
13	Feldgehölze aus Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 10 Hildesheim-Drissenstedt b) Bavenstedt, 1, 27	Dreieck zwischen den Feldwegen Nr. 3 und 4 in Bavenstedt

## Verzeichnis C

LB-HI-  
27  
Ifd. Nr.

Art des geschützten  
Landschaftsbestandteiles

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.  
b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke

Lagebezeichnung

14	Feldgehölze aus Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Natur-haushaltes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen.	a) 3825 / 25 Marienburg b) Marienburg, 3, 17 + 7/7, 12/41 (teilweise),	Entlang des Grabens zwischen der L 491 und der Geländekerbe des NSG "Am Roten Steine".
15	Feldgehölzstreifen aus diversen Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd, 3825 / 24 Ochtersum b) Hildesheim, 60, 8/2 + 23 + 10/1.	Entlang des Dammmweges östlich der Kleingartenanlagen Hakelbrink und Entenpfuhl.
16	Muschelkalkstandort	Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften und Schutzbedürftiger wild lebender Arten sowie der besonderen Eigenart des durch überwiegend offene Hutelandschaft sowie lichte	a) Flurstück 14/4 der Flur 5 Himmelstür	Es gilt der Schutz des gesamten Flurstücks.

6m

			Eingrünung geprägten Grundstücks. Abwehr von schädlichen Einwirkungen.		
--	--	--	--	--	--

## Verzeichnis D

LB-HI-  
27

Art des geschützten  
Landschaftsbestandteiles

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.

Lagebezeichnung

b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke

01	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 16 Sorsum-West b) Sorsum, 14, 12 teilweise	Nördlich des Wirtschaftsweges Nr. 21 Sorsum.
02	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 16 Sorsum-West b) Sorsum, 14, 14 teilweise	Nördlich des Wirtschaftsweges Nr. 21 Sorsum.
03	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 16 Sorsum-West b) Sorsum, 14, 17 teilweise	Nördlich des Wirtschaftsweges Nr. 21 Sorsum.
04	Obstwiese (0,82 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 16 Sorsum-West b) Sorsum, 18, 36/1	Nördlich des Wirtschaftsweges Nr. 20 Sorsum.

## Verzeichnis D

LB-HI-

27 Art des geschützten

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.

Lagebezeichnung

lfd. Nr. Landschaftsbestandteiles

b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke

05	Obstwiese (0,61 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 8 Hildesheim-Steuerwald b) Hildesheim, 80, 10/11 teilweise	Am Gut Steuerwald
06	Obstwiese (0,69 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 32/1	Neuhof Ecke Dethmarstraße / Robert-Bosch-Straße
07	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 29	Neuhof Südwestlich der Ecke Dethmarstr. Im tiefen Sieke
08	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 28/2	Neuhof Südwestlich der Ecke Dethmarstr. Im tiefen Sieke
09	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 28/1	Neuhof Südwestlich der Ecke Dethmarstr. Im tiefen Sieke

## Verzeichnis D

LB-HI-

27 Art des geschützten

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.

Lagebezeichnung

ifd. Nr. Landschaftsbestandteiles

b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke

10	Obstwiese (D 8 bis D 11 0,79 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 299/25	Neuhof Südwestlich der Ecke Dethmarstr. Im tiefen Sieke
11	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 31	Neuhof zwischen Dethmarstraße und Im tiefen Sieke südlich des Grabens
12	Obstwiese (D 12 bis D 13 0,80 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 27/1 teilweise	Neuhof zwischen Dethmarstraße und Im tiefen Sieke südlich des Grabens
13	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 45/16	Neuhof Östlich des Weges Im tiefen Sieke südlich des Grabens

615

## Verzeichnis D

LB-HI-

27 Art des geschützten

a) DGK 5 Nr.

Lagebezeichnung

lfd. Nr. Landschaftsbestandteiles

b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke

14	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 45/10	Neuhof Östlich des Weges Im tiefen Sieke nördlich des Grabens
15	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 42/24 und 42/25	Neuhof Östlich des Weges Im tiefen Sieke und den Grundstücken Nr. 72 und 52 der Klingenbergstr.
16	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 41/17	Neuhof Östlich des Weges Im tiefen Sieke und dem Grundstück Nr. 74 der Klingenbergstr.
17	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 372/36	Neuhof Nordwestlich des Weges Im tiefen Sieke

## Verzeichnis D

LB-HI-

27 Art des geschützten

lfd. Nr. Landschaftsbestandteiles

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.

b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke

Lagebezeichnung

18	Obstwiese (D 14 bis D 17 und D 19 1,09 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 41/18 + 37/17	Neuhof Östlich des Weges Im tiefen Sieke und dem Grundstück Nr. 76 der Klingenbergstr.
19	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 37/12	Neuhof Südwestlich des Weges Im tiefen Sieke und nordwestlich des Grundstückes Nr.96 der Klingenbergstr.
20	Obstwiese (0,72 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 37/8 teilweise	Neuhof Nordwestlich der Klingenbergstr. und südöstlich des Bebauungsrandes
21	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 53/11	Neuhof Ecke Robert-Bosch-Straße / Am Krümpel

## Verzeichnis D

LB-HI-

27 Art des geschützten

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.

Lagebezeichnung

lfd. Nr. Landschaftsbestandteiles

b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke

22	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, (54/20 +54/21) teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
23	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 58/2 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
24	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 61/2 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
25	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 497/66 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
26	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 69/2 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens

## Verzeichnis D

LB-HI-

27 Art des geschützten

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.

Lagebezeichnung

lfd. Nr. Landschaftsbestandteiles

b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke

27	Obstwiese (D 22 bis D 33 1,72 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Natur- haushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 72/12 teilweise	Neuhof Zwischen Deithmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
28	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Natur- haushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 48/23 teilweise	Neuhof Nördlich des Regenwasserauf- fangbeckens am Westerholzweg
29	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Natur- haushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 43/57	Neuhof Westlich des Regenwasserauf- fangbeckens am Westerholzweg
30	Obstwiese (D 34 bis D 36 0,57 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 171/6	Neuhof Südlich des Regenwasserauf- fangbeckens am Westerholzweg

## Verzeichnis D

	LB-HI-27	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
31		Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 176/12	Neuhof Nordwestlich des Westerholzweges unterhalb der Grundstücke 47, 48 Klingenbergstr.
32		Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 176/8	Neuhof Nordwestlich des Westerholzweges zwischen den Häusern 41 und 47 Klingenbergstr.
33		Obstwiese (1,23 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 338/202	Neuhof Östlich des Westerholzweges südlich des Grundstückes Nr.20
34		Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 183/18	Neuhof Östlich des Kirschblütenweges nordöstlich des Grundstückes Nr. 44 Beauléustr.

## Verzeichnis D

LB-HI- 27	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
35	Obstwiese (D 40 bis D 41 0,68 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 183/3	Neuhof Östlich des Kirschblütenweges nördlich der Grundstücke Nr. 36A und 40 Beaulieustr.
36	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 192/5	Neuhof Südlich der Grundstücke Nr. 7 und 9 der Klängenbergstr.
37	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 203	Neuhof Östlich des Kirschblütenweges am Ende der Beaulieustr.
38	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 184/2	Neuhof Östlich des Kirschblütenweges am Ende der Beaulieustr.
39	Obstwiese (D43 bis D 45 1,64 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 184/3	Neuhof Südlich der Grundstücke Nr. 25 bis 33 der Beaulieustr.

621

## Verzeichnis E

LB-HI-

27

Art des geschützten

lfd. Nr. Landschaftsbestandteiles

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.

b) Gemarkung, Flur/ Flurstück

Lagebezeichnung

01	Feuchtzone mit Schilf	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim, 52, 53/9 teilweise	Tonkuhle "Blauer Kamp"
02	Amphibientümpel	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim, 52, 53/9 teilweise	Tonkuhle "Blauer Kamp"
03	Herbstzeitlosenwiese	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim, 52, 66/4 teilweise	Tonkuhle "Blauer Kamp"

## Verzeichnis F

LB-HI-

27 Art des geschützten

lfd. Nr. Landschaftsbestandteiles

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.

Lagebezeichnung

b) Gemarkung, Flur/ Flurstück

01	Grünanlage (4,29 ha Mähwiese)	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg b) Hildesheim, 70, 8 teilweise	Berghölzchenwiese
02	Grünanlage (0,97 ha Obstplantage)	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gliederung des Ortsbildes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 13 Himmelsthür b) Himmelsthür, 2, 271/109 und 271/124 teilweise, 5, 7/353 teilweise.	Auf der Fuchslade/Himmelsthür
03	Grünanlagen (insbesondere die ortsbildprägenden Bäume)	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gliederung des Ortsbildes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost 3825 / 25 Marienburg b) Hildesheim, 52; 521, 517/1, 564 503/1, 498, 496, 539/4 teilw., 540/4 teilw., 540/5 teilw., 488, 457, 541/4, teilw., 542/1 teilw., 526/1, 428/2 teilw., 543 teilw., 471, 429, 544 teilw., 419/8.	Entlang der Straßen Braunsberger Str., Allensteiner Str., Trakehenweg, Neidenburger Str., Soltaustraße, Ortsbürger Str., Ützenkamp und Angerburger Str. im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hildesheim.

624

**Bekanntmachung  
über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses  
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022**

Nach § 3 Abs. 6 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, ber. 1998, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30.06.2022 (Nds. GVBl. S. 429) wird nachstehend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 20 - Hildesheim, 21 - Sarstedt/Bad Salzdetfurth und 22 - Alfeld bekannt gemacht.

**Vorsitzender:**

Kreisoberamtsrat Ulrich Voß  
als Kreiswahlleiter

**Stellvertretender Vorsitzender:**

Leitender Kreisverwaltungsdirektor  
Klaus Rosemann  
als stellvertretender Kreiswahlleiter

**Beisitzerinnen/Beisitzer:**

**Stellv. Beisitzerinnen/Beisitzer:**

Heike Schabig  
Lückenkamp 22  
31162 Bad Salzdetfurth

Marion Heine  
Störger Straße 11  
31167 Bockenheim

Birgit Abraham  
Weichsstraße 5  
31157 Sarstedt

Sven Tomis  
Beethovenstraße 29  
31157 Sarstedt

Ute Bertram  
Albert-Schweitzer-Straße 47  
31061 Alfeld (Leine)

Dr. Alexander Dylong  
Von-Voigts-Rhetz-Straße 29  
31135 Hildesheim

Jens Schulte-Koch  
Am Krümpel 25  
31139 Hildesheim

Sira Möller  
Marienburgerstraße 132  
31141 Hildesheim

Dr. Bernd Fell  
Oberfeld 6  
31157 Sarstedt

Dr. Henrik Jacobs  
Keßlerstraße 84  
31134 Hildesheim

Angelika Grugelke  
Gutenbergstraße 1B  
31157 Sarstedt

Hans Martin Meyer  
Am Bürgerpark 24  
31157 Sarstedt

Hildesheim, 14.07.2022

Der Kreiswahlleiter



Voß

625

**Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der  
Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022**

Am

**Freitag, dem 12. August 2022 um 10.00 Uhr tritt  
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses (E1/183),  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,**

der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 zusammen.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin
2. Bericht über die eingegangenen Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 09.10.2022 und über das Ergebnis der Vorprüfung
3. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 09.10.2022

Die Sitzung ist öffentlich.

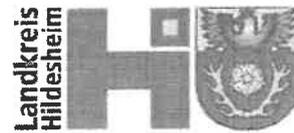
Hildesheim, 14.07.2022

Der Kreiswahlleiter  
für die Landtagswahlkreise  
20 - Hildesheim  
21 - Sarstedt/Bad Salzdetfurth  
22 - Alfeld



Voß

626



— DER LANDRAT —

Bischof-Janssen-Straße 31  
31134 Hildesheim  
Aktenzeichen: (910) 15-16-20  
Datum: 14.07.2022

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### über die Beantragung des Erlöschens von Anteilen des Realverbandes „Realverband Bültum“ nach § 43 Realverbandsgesetz

Der Realverband „Realverband Bültum“ hat aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 02.06.2022 bei mir beantragt, zu verfügen, dass sämtliche Verbandsanteile, die mit Grundstücken verbunden sind, die im beigefügten Kartenausschnitt in dem mit einer schwarzen Umringungsgrenze markierten Bereich liegen, nach § 43 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (GVBl. S. 830), erlöschen. Es handelt sich dabei um die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 04-02 „Nordholz“ der Stadt Bockenem liegenden Flurstücke 122/3, 122/5, 122/6, 122/11, 122/14, 122/15, 122/16, 122/17, 122/18, 122/19, 122/20, 122/21, 122/22, 122/23, 122/24, 122/25, 122/26 und 122/27 der Flur 2 der Gemarkung Bültum.

Das Erlöschen der Verbandsanteile darf für die Grundstücke verfügt werden, die im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes der Stadt Bockenem oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und auf Dauer keinen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken mehr dienen. Die Grundstückseigentümer dürfen für die Benutzung ihrer Grundstücke nicht auf die Mitgliedschaft in dem Realverband „Realverband Bültum“ angewiesen. Durch die Maßnahme darf die Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes nicht gefährdet werden.

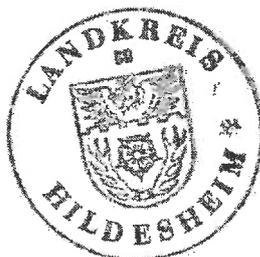
Ich beabsichtige, dem Antrag zu entsprechen, weil die Voraussetzungen des § 43 RealVerbG erfüllt sind.

Die Mitglieder und Gläubiger des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an gerechnet schriftlich unter der Anschrift:

**Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31/Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,**

erhoben werden können.

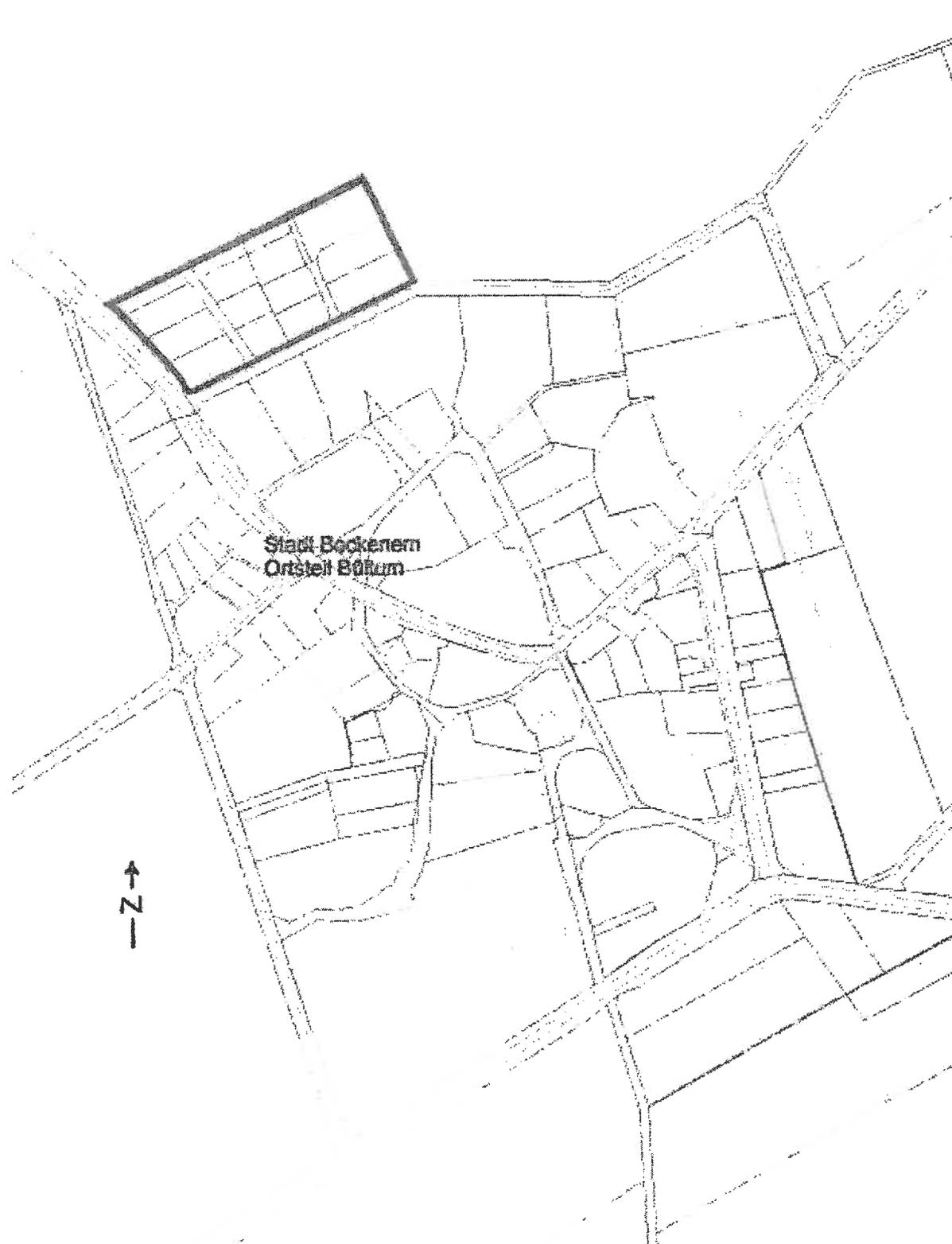
Im Auftrag  
  
Hasse



627

Anlage zur Bekanntmachung vom 14.07.2022, Az. (910) 15 – 16 - 20

A



# Bekanntmachung

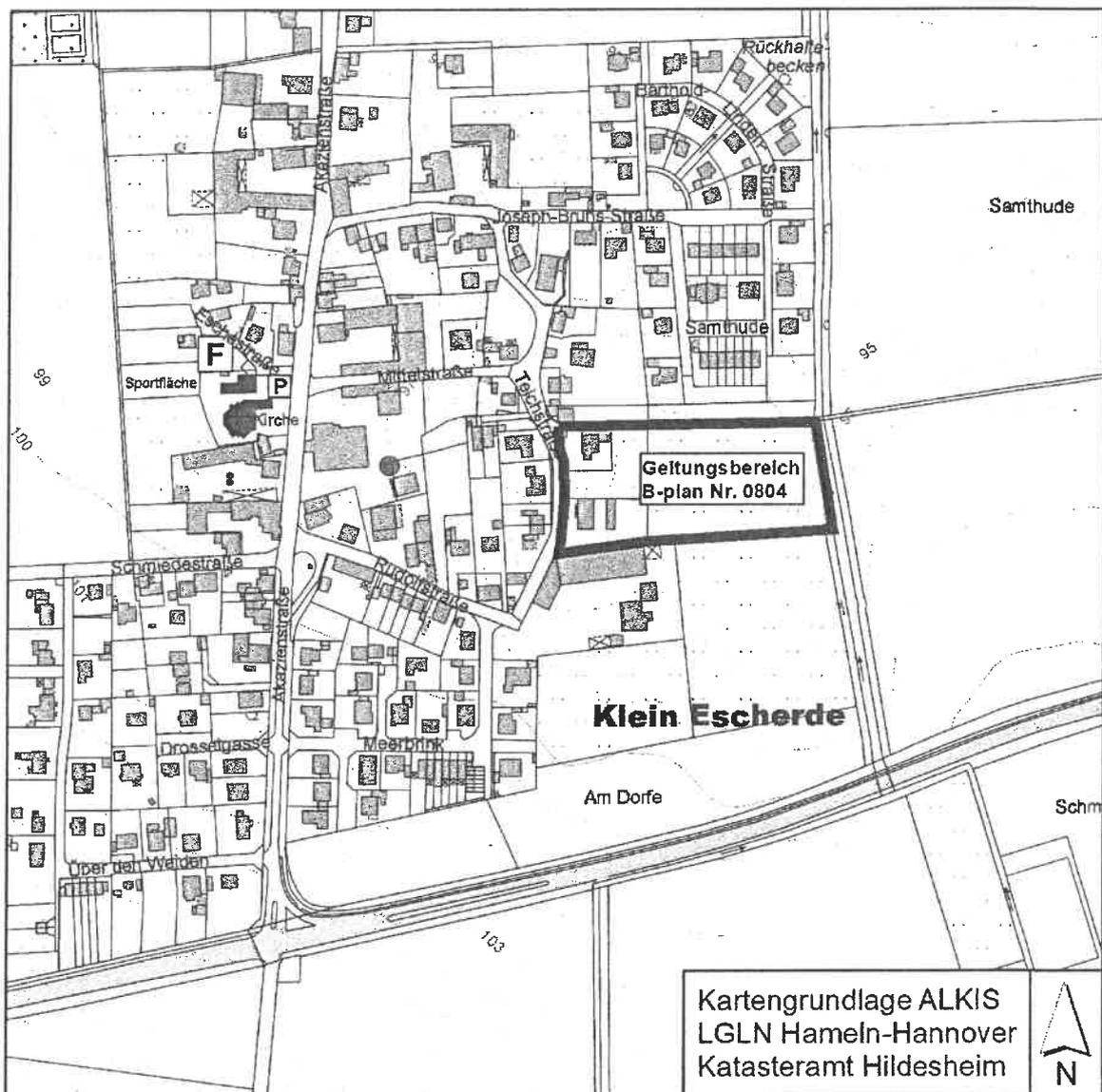
## der Gemeinde Nordstemmen



### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0804 "Teichstraße - Ost" mit 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 0804 "Teichstraße - Ost" als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im süd-östlichen Teil der Ortschaft Klein Escherde und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Flächennutzungsplan wird hinsichtlich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes teilweise überholt werdenden Darstellungen im Wege der 4. Berichtigung redaktionell angepasst. Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat die Berichtigung ebenfalls in seiner Sitzung am 28.06.2022 beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau und Umwelt, während der aktuellen Servicezeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan über das Geoportal auf der Internetseite der Gemeinde Nordstemmen unter folgender Adresse

<https://www.nordstemmen.de/Bauen-Wirtschaft/Bauleitplanung/Bebauungspläne>

zugänglich.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0804 "Teichstraße - Ost" gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 18.07.2022

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung



Marcus Tischbier

**BEKANNTMACHUNG**

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 3.2.2022 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 27.6.2022 vom Landkreis Hildesheim unter dem Aktenzeichen (910) 15-11-50 genehmigt.

Hiermit wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus zwei Flächen in Söhre.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Diekholzen

*Matthias Blüden*  
Bürgermeister

